

einer solchen Anweis- und Bezeichnung bezuwohnen, abgeschickt seyn: Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protocol von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplückung halten, dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darin specificet benennen, und jedesmal Uns durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Wägten, Richteren, Holzgreven, und Holz knechten, sowohl der vorangegener Holz- als auch dieser Unserer Verordnung in allen Puncten, und Artikulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonders verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben. Urkundlich Unsers hies- unter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets. Sigillum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 5. August 1705.

Franz Arnoldt. (L.S.)

XIV.

XIV.

Verbot

wider die Austreibung der Schweine zur
auswärtigen Mast.

von 1705.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt Bischof zu Vamberborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, was Gestalt die in hiesigem Unserm Hochstift belegene Gehölzer von Gott dem Allmächtigen mit nothdürftiger Mast, dem Augenschein nach gesegnet, und dann zu besorgen, daß, wie in vorigen Jahren es die Erfahrung ergeben, gleichfalls vor diesmal von vielen Unseren Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin ausser Landes in die Mast getrieben werden möchten: Wann nun ein solches ganz obhabillig seyn wolte, da Unser Hochstift mit nothdürftiger Mastung versehen, den daraus etwa entspringenden Nutzen anderen Ausländischen zuzuspielen, denen Unstigen aber einen ziemlichen Schaden dadurch zu verursachen. So thun Wir allen und jeden Unseren Eingefessenen und Unterthanen, hies- mit bey Straf der Confiskation wohl ernstlich verbieten, ihre
Mast-

